



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

<b>47. Jahrgang</b>	<b>Herausgegeben zu Meschede am 11.05.2021</b>	<b>Nummer 18</b>
---------------------	--	------------------

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
82	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2021 vom 11.05.2021	148

## 82 HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021 VOM 11.05.2021

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreisausschuss (im Rahmen Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Kreistages während einer epidemischen Lage von lan-desweiter Tragweite gem. § 50 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) auf den Kreisausschuss) des Hochsauerlandkreises mit Beschluss vom 26.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im *Ergebnisplan* mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf  
441.342.112,00 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  
444.878.541,00 €

Fehlbedarf - 3.536.429,00 €

im *Finanzplan* mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf  
429.953.157,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf  
425.473.580,00 €  
+ 4.479.577,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  
9.913.473,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  
31.364.909,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf  
0,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

1.500.000,00 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 19.772.153 EUR festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.536.429 EUR festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

### § 6

(1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **33,72 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2021 (GFG 2021) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) **Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06010200, 06020100-06021000, 06030100, 06030200)** wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **20,32 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

(3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallebenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **283.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum

31.12.2019 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2021 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	30.313,18 €
Gemeinde Eslohe	25.142,56 €
Stadt Hallenberg	12.741,06 €
Stadt Medebach	22.828,33 €
Stadt Meschede	84.995,59 €
Stadt Schmallenberg	70.916,22 €
Stadt Winterberg	36.063,06 €

- (4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **278.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2019 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2021 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	18.620,85 €
Stadt Brilon	44.612,59 €
Gemeinde Eslohe	15.444,64 €
Stadt Hallenberg	7.826,62 €
Stadt Marsberg	34.251,31 €
Stadt Medebach	14.023,05 €
Stadt Meschede	52.211,33 €
Stadt Olsberg	25.294,08 €
Stadt Schmallenberg	43.562,61 €
Stadt Winterberg	22.152,92 €

- (5) Die Umlagen zu Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 08.03.2021 angezeigt worden.

Die nach § 56 Abs. 2 KrO erforderlichen Genehmigungen zu den vom Hochsauerlandkreis zu erhebenden Umlagen sind von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 19.04.2021 erteilt worden. Die Genehmigung des Hebesatzes der Kreisumlage wurde unter der Bedingung erteilt, dass der Kreistag einen Beitrittsbeschluss betreffend die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2022 – 2024 fasst. Dieser Beschluss wurde durch den Kreisausschuss des Hochsauerlandkreises (im Rahmen Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Kreistages während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 50 Abs. 4 KrO NRW auf den Kreisausschuss) am 10.05.2021 gefasst.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ab Mittwoch, den 12.05.2021 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 476, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit vom 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar. Des Weiteren wird der Haushalt im Internet unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) zur Verfügung gestellt. Die Frist der Verfügbarhaltung endet mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 11.05.2021

gez.  
Dr. Schneider  
Landrat